

#### **Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft**

# Wissenschaft und Bildung auf der Dauerbaustelle Urheberrecht

Am 4. Juli hat die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft ihren Zwischenbericht zum Urheberrecht verabschiedet. Thomas Hartmann und Michaela Voigt vom Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin fassen in einem Gastbeitrag die wichtigsten Handlungsempfehlungen der Enquete zusammen und zeigen welche für Bildung und Wissenschaft zentralen Urheberrechtsthemen im Abseits geblieben sind.

(zwd). Gerade Wissenschaft und Bildung bieten sich mit elektronischen Lern- und Wissensressourcen sowie digitalen Arbeitsformen beachtliche Chancen. Dennoch harrt das aus dem Jahr 1965 stammende Urheberrecht seit Jahren einer Reform. Gesetzliche Minimalanpassungen erfolgten derart zögerlich, dass das Urheberrecht an Hochschulen, Forschungszentren und Bibliotheken als Bremsklotz auf dem Weg zu virtuellen Lern- und Forschungsumgebungen empfunden wird.

Die "Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft" (EIDG) hat nicht den Auftrag, tagesaktuell als "Ersatzgesetzgeber" das Urheberrecht zu reformieren. Sie arbeitet stattdessen mit einer längerfristigen Perspektive - zur Vorbereitung "umfangereicher und bedeutsamer" Entscheidungen, wie es in der Geschäftsordnung des Bundestags heißt. Laut Auftrag des Bundestages (Drs. 17/950) sollte sich die EIDG beim Thema Urheberrecht unter anderem der "Stärkung des Bewusstseins für den Wert geistigen Eigentums" widmen und "Entwicklungen in der digitalen Gesellschaft" untersuchen. Auf ihrer 12. öffentlichen Sitzung am 4. Juli hat die Kommission ihre Arbeit am Zwischenbericht abgeschlossen. Die Endfassung ist für den Herbst 2011 angekündigt.

#### Kaum Konsens bei Handlungsempfehlungen

Politische Tragweite dürften besonders die Handlungsempfehlungen entfalten. Sie verdeutlichen zugleich, wie sehr die Vorstellungen der Parteien für einen zeitgemäßen regulatorischen Rahmen geistigen Eigentums voneinander abweichen. Nur bei einer Handvoll Einzelempfehlungen

infrastruktur urheberrecht für wissenschaft und bildung

#### **Das Projekt IUWIS**

Das Projekt IUWIS (Infrastruktur Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung) begann im Mai 2009 und ist am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin angesiedelt. Es wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Die Web-Plattform bietet WissenschaftlerInnen, RechtsexpertInnen, JournalistInnen, StudentInnen und allen weiteren Interessierten die Möglichkeit zum Austausch über das Thema Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung. Dafür bietet www.iuwis.de Werkzeuge zur semantischen Erschließung von Dokumenten, zur kollaborativen Arbeit und Alert-Dienste ebenso wie die Möglichkeit zum Bloggen oder Netzwerken mit anderen AkteurInnen.

konnte Konsens erzielt werden. Aus den Reihen der Koalitionsfraktionen kamen zehn konkrete Handlungsempfehlungen, die mehrheitlich verabschiedet wurden. Als für Wissenschaft und Bildung relevant erweisen sich insbesondere die Folgenden:

#### Die Vereinfachung der Urheberrechtsvorschriften

Einstimmig fordert die EIDG den Bundestag auf, zu prüfen, ob die Urheberrechtsbestimmungen für die Nutzung digitaler Inhalte klar, verständlich und einfach anwendbar sind.

### • Freie Lizenzmodelle: Aufklärung und Förderung

Staatliche Informationskampagnen und nutzernahe Informationsplattformen sollen leicht verständlich über Urheberrechtsfragen aufklären. Schon in den Schulen soll damit begonnen werden. Dieses Themenfeld bildet zugleich auch einen Kernbereich der Projektgruppe Medienkompetenz. Die einstimmig gefasste Handlungsempfehlung umfasst ferner, die Bekanntheit von *Open-Source-Software* und *Creative-Commons-Lizenzen* zu fördern. "Projekte wie Linux oder Wikipe-

dia zeigen eindrucksvoll, wie dadurch Kreativität gefördert werden kann – und zwar mit dem Urheberrecht und nicht dagegen", schreiben die Kommissionsmitglieder in ihrem Bericht.

Minderheitsvoten der SPD sowie der Grünen zielen darauf ab, freie Lizenzmodelle bevorzugt für die Lizenzierung öffentlich finanzierter Inhalte zu verwenden.

#### Weitere Stärkung von Open Access beim wissenschaftlichen Publizieren:

Die Koalitionsmehrheit in der EIDG empfiehlt den Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Bundesregierung und Ländern, "die bestehenden und bereits erprobten Wege zur Verbreitung via Open Access ebenso wie die Rechte der Autoren zu stärken". Open Access ist ein Pu-



blikationsmodell, das es ermöglicht, wissenschaftliche Werke für die NutzerInnen frei von Kosten und frei für die Nachnutzung zugänglich zu machen. Es wird von der Enquete als Bereicherung wissenschaftlichen Publizierens in der digitalen Gesellschaft und gleichberechtigt zu proprietären Vertriebswegen erachtet. "Entscheidend ist, dass möglichst individuell nach Autor, wissenschaftlicher Fachrichtung und Publikationsnotwendigkeit ein nutzer- oder ein autorenfinanziertes Modell (Open Access) gewählt werden kann", so die Handlungsempfehlung.

Weitergehende Handlungsempfehlungen zur gesetzlichen Verankerung von Open Access aus den Oppositionsfraktionen fanden keine Mehrheit in der EIDG. Die SPD will den Open Access-Gedanken auch in Schulen etablieren. Umgesetzt werden könnte dies über Open Educational Ressources, frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien. Die Linke will prüfen lassen, ob für öffentlich finanzierte Publikationen eine Open Access-Verbreitung verpflichtend eingeführt werden kann.

## Anpassung der Privatkopie auf die digitale Gesellschaft:

Die Koalitionsmehrheit in der Enquete empfiehlt, die Regelung für die *Privatkopie* erneut zu überprüfen. Das betrifft die Erlaubnis der zustimmungs- und vergütungsfreien Vervielfältigung von Werken zum privaten Gebrauch, wie beispielsweise eine Kopie einer CD, um diese dann auch im Auto hören zu können. Diese Regelung sei nicht für eine digitale Gesellschaft entwickelt worden und sollte daher präzisiert werden, fordern die Kommissionsmitglieder von Union und FDP.

# SPD und Grüne wollen Zweitverwertungsrecht

Zahlreiche weitere Handlungsempfehlungen brachten die Oppositionsfraktionen sowie der von der FDP berufene Sachverständige padeluun als Minderheitsvoten ein.

#### Einführung einer allgemeinen Wissenschafts- und Bildungsschranke:

Keine Mehrheit fand die Forderung der Grünen nach einer neuen, allgemeinen Wissenschafts- und Bildungsschranke. Schranken des Urheberrechts sind die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen vom Grundsatz, dass für die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden muss. Für Wissenschafts- und Bildungszwecke erlauben mehrere sehr komplizierte, nur teils auf die modernen Medien zugeschnittene Schranken die Vervielfältigung von Werken, deren Nutzung in E-Learning-Plattformen oder die Digitalisierung des Bestandes in Bibliotheken. Auch das Aktionsbündnis "Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung" fordert eine generelle Schranke für Wissenschaft und Bildung, welche die kaum verständlichen, kleinteiligen Ausnahmebestimmungen ersetzt.

#### Zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren:

Als Minderheitsvotum setzen sich die Grünen und die SPD – in unterschiedlicher Ausgestaltung – dafür ein, für wissenschaftliche AutorInnen ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht gesetzlich zu verankern. Dieses soll es UrheberInnen ermöglichen, ihre Artikel, die in lizenzierten Zeitschriften veröffentlicht wurden, auch auf der eigenen Homepage oder in Fachrepositorien zu publizieren, um den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information zu stärken.

#### Gesetzliche Regelung vergriffener und verwaister Werke:

Die Kommissionsmitglieder von SPD, Linke und Grüne rufen den Bundestag in separaten Minderheitsvoten auf, Bestimmungen für vergriffene und verwaiste Werke im Urheberrechtsgesetz zu schaffen. Als verwaist gelten Werke, deren Rechteinhabe-

Fortsetzung auf Seite 8

# Zugang zu Informationen für Alle öffnen

Open Access meint ein Publikationsmodell, das es ermöglicht, wissenschaftliche Werke für die Nutzerlnnen frei von Kosten und frei für die Nachnutzung zugänglich zu machen. Der Grundstein für Open Access wurde 2003 mit der "Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen" gelegt. Open Access etabliert sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts zunehmend als Alternative zur Veröffentlichung in traditionellen Verlagserzeugnissen.

Open Source zielt auf Software ab, deren Quellcode kostenfrei und mit Möglichkeit zur Weiterentwicklung zur Verfügung steht. Prominente Beispiele sind das freie Betriebssystem Linux, das Paket für Text- und Tabellenverarbeitung Open Office oder die Software, auf der die Onlineenzyklopädie Wikipedia aufbaut.

Unter **Open Educational Resources** versteht man frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien, wobei "frei" sowohl kostenfrei wie auch die Möglichkeit zur Weiterverarbeitung der Werke meint.

Mithilfe von Creative Commons-Lizenzen können UrheberInnen im Voraus die Nutzungsbedingungen für ihre Werke gegenüber Jedermann festlegen. Sie können so bestimmen, dass ein Artikel an andere weitergegeben und/oder weiterverarbeitet und/oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden kann, ohne dass dafür jeweils der/ die RechteinhaberIn ermittelt und ihre Zustimmung eingeholt werden muss. Durch solche freien Lizenzmodelle können rechtliche Unsicherheiten, wie ein Werk genutzt werden darf, beseitigt werden. Sie tragen somit wesentlich dazu bei, Open Access-, Open Sourceoder Open Educational Resources rechtlich auszugestalten.



#### Fortsetzung von Seite 7

rInnen (nicht zwingend gleichzusetzen mit den UrheberInnen) nicht unbekannt oder nicht mehr auffindbar sind. Laut Urheberrechtsgesetz müssen sie generell um Zustimmung gefragt werden, um ihre Werke zu nutzen. Können sie nicht (mehr) ermittelt werden, sind ihre Werke de jure nicht nutzbar. Dies stellt ein massives Problem für Bibliotheken, Museen und Archive dar, die das kulturelle Erbe auch im Internet abbilden und sichern wollen. Vergriffen sind Werke, wenn sie seit mindestens zwei Jahren nicht mehr über den Buchhandel lieferbar sind.

### Wechselwirkungen zur Gesetzgebung problematisch

Welche Impulse die Enquete-Kommission für das Urheberrecht setzen kann, ist derzeit noch unklar. Der Blick schweift automatisch auf die dritte Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Dieser "Dritte Korb" ist als Wissenschafts- und Bildungskorb (*BR-Drs. 582/07*) angekündigt. Die Vorlage des Referentenentwurfs aus dem Bundesjustizministerium verzögert sich nunmehr seit dem Frühjahr und wird nun für den Herbst erwartet. Einige der bei den Anhörungen zum Dritten Korb angesprendenen Themen wie Open

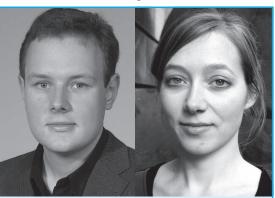
sprochenen Themen wie Open Access und ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht hat auch die Enquete besetzt, so dass Wechselwirkungen naheliegen. Diese sind für die Kommission nicht unproblematisch.

Betrachtet man nämlich den generellen Status einer Enquete-Kommission als Beratungsgremium für Zukunftsfragen, scheint Kritik an der EIDG angebracht: Deren Ergebnisse sollen "unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren" der Politik und Gesellschaft als Orientierung dienen. Die Kommission soll keine tagesaktuellen Fragen behandeln. In die-

sem Sinne ist es mindestens als unglücklich zu bewerten, dass dies in der Projektgruppe Urheberrecht nun doch geschieht. Auch unter den Enquete-Mitaliedern scheint nicht immer klar gewesen zu sein, dass die Arbeitsergebnisse nicht in die Gesetzesvorbereitungen zum Dritten Korb einfließen sollen. Der Zwiespalt, in dem sich die Projektgruppe Urheberrecht befand, ist nicht von der Hand zu weisen: Einerseits sollten tagesaktuelle Fragen nicht Gegenstand sein. Andererseits mussten bestimmte akute Fragen behandelt werden, weil sie zentral sind für die Weichenstellung eines Urheberrechts, das den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird. In diesem Sinne ist fraglich, ob die Projektgruppe Urheberrecht überhaupt den Erwartungen der verschiedensten Interessengruppen gerecht werden konnte.

#### Für Wissenschaft zentrale Probleme nicht aufgegriffen

Das Dilemma der Enquete wird an zwei für Wissenschaft und Bildung grundlegenden Urheberrechtsproblemen besonders deutlich: Bestimmungen zum E-Learning und zur Digitalisierung (§§ 52a und 52b UrhG) wurden von der Kommission nämlich gar nicht erst behandelt. Dabei weisen sie seit Jahren einen dringenden Reformbe-



Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität. Michaela Voigt ist Masterstudentin der Bibliotheks- und Informationswissenschaft am gleichnamigen Institut und studentische Mitarbeiterin im Projekt IUWIS. Beide sind Gründungsmitglieder des im Jahr 2010 gegründeten Netzwerks und eingetragenen Vereins ENCES – European Network for Copyright in support of Education.

#### Die Enquete im Internet:

Auf der umfangreichen Webseite finden sich auch das Arbeitsprogramm der Projektgruppe Urheberrecht, der Zwischenbericht Urheberrecht und die weiteren Handlungsempfehlungen.

→ zu finden unter: www.bundestag.de/ internetenquete/dokumentation/2010/

darf auf. Paragraph 52a UrhG schafft die urheberrechtliche Grundlage für E-Learning und ermöglicht WissenschaftlerInnen den digitalen Austausch von Auszügen aus der Fachliteratur. Der erst 2003 eingeführte Paragraph ist jedoch mit einem gesetzlichen Verfallsdatum zum 31.12.2012 versehen worden, so dass sich damit der Bundestag im kommenden Jahr wird auf jeden Fall beschäftigen müssen. Ebenfalls unter Druck geraten ist Paragraph 52b UrhG, welcher es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven seit 2008 in engen Grenzen erlaubt, Werke zu digitalisieren und an elektronischen Leseplätzen einsehbar vorzuhalten. Viele Bibliotheken haben ihre Digitalisierungsprojekte vorläufig eingestellt, nachdem in einem Musterprozess mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels gegen die Digitalisierungs-, Veröffentlichungs- und Benutzungsbefugnisse der Bibliotheken und Bibli-

otheksnutzerInnen geklagt wurde. Beide Paragraphen zusammen bilden die Grundlage für digitales Arbeiten in Bildung und Wissenschaft. Das harte Ringen um diese Schlüsselbestimmungen bleibt, denn ihre Sprengkraft und Relevanz für den Bildungsstandort Deutschland wird mit den im Bildungs- und Wissenschaftsbereich zunehmend eingesetzten elektronischen Arbeitsformen weiter zunehmen.

Umso wichtiger ist es, dass Bundesregierung und Bundestag diese akut drängenden Urheberrechtsprobleme für Wissenschaft und Bildung im Rahmen der erwarteten Gesetzesnovellierung endlich anpackt.